



# Bestimmungen für Sonderprüfungen

## § 12 Abzeichen im Pferdesport

1.  
Dem PV angeschlossene Vereine/Fachschulen gem. APO dürfen zur Abnahme von Abzeichen im Pferdesport Sonderprüfungen veranstalten. Sonderprüfungen für FA10-6, RA10-6, VA10-7, Abzeichen Bodenarbeit und Pferdeführerschein Umgang können auch von den dem PV angeschlossenen Mitgliedsbetrieben, mit Genehmigung der K LW und sofern eine Veranstalterhaftpflicht nachgewiesen wird, durchgeführt werden.
2.  
Sonderprüfungen sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Datum, Ort, Prüfungsbeginn, geplante Abzeichen sowie unter Angabe des Ausbilders und des verpflichteten Richters bzw. Prüfers – alternativ beim FA10, RA10-8 und VA10-7 Trainer C (der entsprechenden Disziplin) mit gültiger DOSB-Lizenz – schriftlich bei der K LW zu beantragen.
3.  
Die eingesetzten Richter müssen in der Liste der Turnierfachleute der zuständigen LK – mit der den Anforderungen in der Sonderprüfung entsprechenden Qualifikation – geführt werden und an mindestens einer Fortbildung für Turnierfachleute zum Thema Abzeichen im Pferdesport APO 2020 teilgenommen haben.  
  
Für das Longierabzeichen muss mind. einer der beiden Richter den Nachweis einer bestandenen Prüfung im Fach Longieren im Rahmen einer Richter- und/oder Trainerprüfung erbringen und in der Prüferliste 'Longierabzeichen' geführt werden. Die aktuelle Prüferliste ist auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen veröffentlicht.
4.  
Die Abzeichen/Urkunden sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Prüfung gegen eine Gebühr bei der K LW zu bestellen. Das von der K LW vorgegebene Prüfungsjournal ist vollständig ausgefüllt und (falls vorhanden) als ausgelagerte ARIS-Datei spätestens 5 Werktage nach der Prüfung bei der K LW einzureichen.